

B 1710 - 12 - B 14 - 6
15618

41



Bundesministerium der Verteidigung
WV/U III 1 - Az 68-03-05/00

Bonn, 29. Oktober 1996
Telefon: (02 28) 12- 32 23

Oberfinanzdirektionen
- LVBA/LBA -

- Bremen
- Chemnitz
- Cottbus
- Düsseldorf
- Erfurt
- Frankfurt/Main
- Freiburg
- Hamburg
- Hannover
- Karlsruhe
- Kiel
- Koblenz in Mainz
- Köln
- Magdeburg
- München
- Münster
- Nürnberg
- Rostock
- Saarbrücken
- Stuttgart

Oberfinanzdirektion Berlin
- BV -

nachrichtlich:

Finanzminister (-senatoren) der Länder

- Baden Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern

Oberfinanzdirektion
Münster
05. NOV. 1996
Anlagen

180 2/11.96

16/11.

B 1407
Ulf
07111196
Pol. Uff. +
Bekanntgabe im Hause
(Bertrag: RVF vom 28.01.1995
Das ...
Berechnung

Minister für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein

Minister für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wehrbereichsverwaltung
I, II, III, IV, V, VI, VII

Betr.: Durchführung von Baumaßnahmen durch die Truppe in Liegenschaften der Bundeswehr

Bezug: BMVg-U III 1 - Az 68-03-05/00 vom 25.04.1984

Anlg.: - 2 -

Den im Ministerialblatt des BMVg (VMBl) veröffentlichten Erlaß BMVg-Fü S V 6
- Az 40-20-10/11 v om 28.08.1996 über die Durchführung von Baumaßnahmen durch die
Truppe in Liegenschaften der Bundeswehr sowie einen Auszug aus der ZDv 70/1 übersende ich
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Meinen Bezugserlaß vom 25.04.1984 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Strohfeldt

Beglaubigt

fischer
Angestellter



1. durch RdVf. vom 22.11.96 - B 1710 - 72 - B 14 - 6 -
erledigt. B 141 Pide 22/11.96

2. zdA Na 25/11/96

Durchführung von Baumaßnahmen durch die Truppe in Liegenschaften der Bundeswehr

- Neufassung -

1.

Allgemeines

Baumaßnahmen der Bundeswehr werden im Inland grundsätzlich von den Finanzbauverwaltungen der Länder durchgeführt. Die Truppe darf Bauarbeiten nur in Ausnahmefällen unter Beachtung der folgenden Bestimmungen ausführen.

Für die Durchführung einsatzbezogener Bau- bzw. sonstiger Infrastrukturmaßnahmen im Ausland, die zur vorübergehenden Stationierung deutscher Kontingente für Auslandseinsätze im Frieden erforderlich sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Umdrucks 1/100 „Handbuch für Einsätze der Bundeswehr im Frieden außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland“.

2.

Anwendungsbereich

Zulässig sind

- a) Eigenleistungen der Truppe zur Verschönerung ihrer Unterkünfte und Betreuungseinrichtungen. Das dazu erforderliche Material stellt die Standortverwaltung (StOV), die das Bauamt beteiligt und die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigt. Kann die StOV die Anforderung der Truppe wegen fehlender Mittel nicht erfüllen, kann der Heimbewirtschaftungsausschuß beschließen, Betreuungsmittel einzusetzen.
- b) Bauarbeiten technischer Art, an deren Ausführung durch die Truppe ein dringendes Interesse der Bundeswehr und anerkannter Baubedarf (Raum- und Flächennormen der Bw gemäß ZDv 73/1, Grundsätzliche militärische Infrastrukturforderung [GMIF] oder Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung) besteht.
- c) Bau von Feldbefestigungen in Liegenschaften der Bundeswehr.
- d) Eigeninitiative zur Herrichtung und zum Betrieb von Freizeiteinrichtungen in Liegenschaften der Bundeswehr. Hierfür dürfen Mittel des Kapitels 1412 nicht verwendet werden.
- e) Bau von nicht ortsfesten Zuschauertribünen aus truppen-eigenem Gerät.

3.

Verfahren

(1) Die Ausführung von Eigenleistungen gemäß Nummer 2 Buchstabe a ist in der ZDv 70/1 Nr. 713 geregelt.

Die Durchführung von Bauarbeiten durch die Truppe in den Fällen Nummer 2 Buchstabe b bis d ist vom Kasernenkommandanten beim zuständigen Infrastrukturstab zu beantragen.

Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Beschreibung des Vorhabens, Lage-, Bauplan,
- Baukosten, Folgekosten,
- Einheit, die die Bauarbeiten ausführen soll,
- Stellungnahme StOV: Unbedenklichkeit des Vorhabens aus der Sicht der Liegenschaftsverwaltung (einschließlich Betriebs- und Brandschutz),
- Stellungnahme Bauamt: Unbedenklichkeit des Vorhabens in baufachlicher und baurechtlicher Hinsicht.

(2) Der zuständige Infrastrukturstab entscheidet über den Einsatz der Truppe im Einvernehmen mit dem Kommandeur des betroffenen Truppenteils und der Wehrbereichsverwaltung, die ihrerseits die Oberfinanzdirektion beteiligt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen.

(3) Über den Bau von nicht ortsfesten Zuschauertribünen entscheidet der Kasernenkommandant. Um die Einhaltung der liegenschaftsbezogenen Belange und der baurechtlichen Vorschriften sicherzustellen, sind die StOV und das zuständige Bauamt zu beteiligen.

4.

Aufhebungen

Der Erlaß vom 24. Januar 1984 - BMVg - Fü S IV 4 - Az 40-20-10/11 „Durchführung von Baumaßnahmen durch die Truppe in Liegenschaften der Bundeswehr“ (VMBl S. 29) wird hiermit aufgehoben.

BMVg, 28. August 1996
Fü S V 6 - Az 40-20-10/11

III. Durchführung der Bauarbeiten

a Bauamt

711. Das Bauamt entscheidet, wer bestimmte Bauarbeiten durchführen lassen soll. Arbeiten, die technische oder künstlerische Kenntnisse erfordern, dürfen nur vom Bauamt durchgeführt werden (RBBau Abschnitt C Nr 3.1.4).

b Standortverwaltung

712. Die StOV führt die Bauunterhaltungsarbeiten entsprechend den anlässlich der Baubegehung getroffenen Festlegungen durch (RBBau Abschnitt C Nr 3.1.4).

Die Arbeiten sind fachgerecht und unter Beachtung der Bauordnungs- und Betriebsschutzvorschriften (Arbeitsschutz und Unfallverhütung) durchzuführen.

Das notwendige Material beschafft die StOV auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Beschaffungsrichtlinien für Standortverwaltungen (BRL/StOV).

c Truppe

713. Einfache Verschönerungsarbeiten in Unterkünften und Gemeinschaftsräumen kann die Truppe mit Einverständnis der StOV selbst durchführen.

Voraussetzung für solche Arbeiten ist, daß die Truppe über fachlich befähigte Kräfte verfügt. Über Form und Farbe ist das Einverständnis mit der StOV herzustellen, die das Bauamt beteiligt und die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigt.

Das erforderliche Material stellt die StOV zu Lasten der ihr bei Kapitel 1412 Titel 519 01 zugewiesenen Bauunterhaltungsmittel zur Verfügung.

Kann die StOV die Anforderungen der Truppe wegen fehlender Mittel nicht erfüllen, so kann der Heimbewirtschaftungsausschuß beschließen, Betreuungsmittel einzusetzen.

714. Bei diesen Arbeiten sind die Vorschriften des Betriebsschutzes (Arbeitsschutz und Unfallverhütung) von der Truppe zu beachten. Das Bauamt bzw. die StOV können den verantwortlichen Einheitsführer in dieser Hinsicht lediglich beraten.

Arbeiten, die mit einer dem Dienstbetrieb in der Bundeswehr fremden und nicht ohne weiteres erkennbaren Berufsfahr verbunden sind, dürfen daher der Truppe nicht überlassen werden.

45

Etwaige Unfälle der Soldaten bei der vom Dienstvorgesetzten angeordneten Arbeit sind Wehrdienstbeschädigungen und ziehen Versorgung nach dem 3. Teil des Soldatenversorgungsgesetzes nach sich.

Die Ausführung von Arbeiten durch die Truppe darf nicht zu einer Umgehung der Schadensbestimmungen führen.

Sind die Arbeiten wegen eines schädigenden Verhaltens Bundeswehrangehöriger oder Dritter notwendig geworden, so ist nach den Schadensbestimmungen zu verfahren.